

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime
der Gemeinde Möhnesee
vom 16.3.1990
in der Fassung der 19. Nachtragssatzung vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S.1063), in Kraft getreten am 15. Dezember 2022, in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende 19. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Gemeinde Möhnesee vom 16.03.1990 beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Übergangsheime werden Gebühren erhoben, die sich nach dieser Satzung bestimmen.

§ 2
Gebührensschuldner

1. Gebührenpflichtig ist jede Person für die ihm zugewiesene Unterkunft.
2. Werden mehrere Personen in dieselbe Unterkunft eingewiesen, so haften sie als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sowie die Verbrauchskosten sind bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse Möhnesee zu entrichten. Erstreckt sich die Benutzung der Unterkunft nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren und die Betriebs- und Verbrauchskosten für jeden Benutzungstag mit 1/30 des Gebühren- und Verbrauchkostensatzes für einen Monat berechnet. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag jeweils mit 1 vollen Tag in die Berechnung einbezogen.

§ 4
Berechnung der Gebühren

Für die Benutzung der Übergangsheime werden folgende Gebühren erhoben:

59,83 € Benutzungsgebühren einschließlich Betriebskosten pro Person und Monat.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, im Einzelfall über Härtefallregelungen zu entscheiden.

§ 5
Berechnung der Betriebskosten

Neben der Benutzungsgebühr werden folgende Verbrauchskosten erhoben:

144,97 € Verbrauchskosten pro Person und Monat.

§ 6
Einziehung der Gebühren und Betriebskosten

Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren und Verbrauchskosten werden bei nicht pünktlicher Zahlung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Bei Hilfeempfängern nach dem Bundessozialhilfegesetz werden die Gebühren und Betriebskosten von der Sozialhilfe einbehalten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.